

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg in der Stadthalle Kirchberg vom 19. Mai 2022

A n w e s e n d:

Unter dem Vorsitz
von Stadtbürgermeister Werner Wöllstein

Manfred Kahl	1. Beigeordneter
Katharina Monteith	3. Beigeordnete
Hans-Dieter Aßmann	Ratsmitglied
Claudia Dillmann-Stipp	Ratsmitglied
Hans-Peter Kemmer	Ratsmitglied (ab TOP 5)
Ernst-Ludwig Klein	Ratsmitglied
Christian Lauer	Ratsmitglied
Eric Müller	Ratsmitglied
Udo Schreiber	Ratsmitglied
Angelika Schwaab	Ratsmitglied
David Sindhu	Ratsmitglied (ab TOP 3)
Jürgen Tappe	Ratsmitglied
Dr. Jochen Wagner	Ratsmitglied
Guido Weber	Ratsmitglied
Peter Weber	Ratsmitglied
Axel Weirich	Ratsmitglied
Sascha Wieß	Ratsmitglied
Harald Wüllenweber	Ratsmitglied

Es fehlte(n):

Andreas Benke	2. Beigeordneter
Roberto Iannitelli	Ratsmitglied
Linda Kemmer	Ratsmitglied
Wolfgang Krämer	Ratsmitglied
Rudolf Windolph	Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Von der Verwaltung anwesend:

Verwaltungsrat Alwin Reuter als Schriftführer
Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby, Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner, Kirchberg, zu TOP 3

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass der Stadtrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein erteilte der anwesenden Einwohnerschaft die Möglichkeit, Fragen an ihn und den Rat zu richten. Es gab jedoch keine Wortmeldungen.

TOP 2: Annahme der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 03.03.2022 und 17.03.2022

Gegen die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen vom 03. und 17. März 2022 wurden keine Einwendungen erhoben.

TOP 3: Aufstellung Bebauungsplan „Industriegebiet II B 50 / B 421“

Herr Dipl.Ing. (FH) Kay Jakoby vom beauftragten Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, wurde gemäß § 35 Abs. 2 GemO ausdrücklich beigeladen, um Erläuterungen zu der Planungsabsicht und der Entwurfsfassung geben zu können, Fragen zur Planung zu beantworten und die Angelegenheit mit ihm erörtern zu können.
(Einstimmiger Beschluss)

a) Änderungen am Planentwurf

Mit dem Bebauungsplan „Industriegebiet II B 50 / B 421“ hat die Stadt Kirchberg Industriebauflächen nord-östlich der Stadt entwickelt. Der Stadtrat hatte am 17.03.2022 die Würdigung der Stellungnahmen aus einer erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Hintergrund waren diverse Detailanpassungen. Gleichzeitig wurde der Feststellungsbeschluss gefasst und damit formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB geschaffen.

Im Rahmen der Grundstücksvermarktung konnte inzwischen ein Unternehmen gefunden werden, welches große Teile der Fläche für die Durchführung seines Betriebs benötigen wird. Um die Ansiedlung zu unterstützen und dem Unternehmen entgegenzukommen, soll der Bebauungsplan hinsichtlich der benötigten Anforderungen angepasst werden.

Die vorzunehmenden Veränderungen wurden vom Planer Kay Jakoby anhand der Planzeichnung und der Textfestsetzungen erläutert.

Die bisher geplante Stichstraße soll entfallen, damit mehr zusammenhängende Gewerbefläche entsteht. Weiterhin sollen drei Ordnungsbereiche entstehen, in denen differenzierte Festsetzungen getroffen werden können. Die Höhe baulicher Anlagen wird in Ordnungsbereich 2 auf maximal 17,50 m erhöht. Zusätzlich soll aufgrund von betrieblicher Notwendigkeit auf 1 % der Grundfläche des Grundstücks die maximale Höhe einer baulichen Anlage bis zu 35,00 m zulässig sein. Die Festsetzungen der Höhenlage werden konkretisiert.

Darüber hinaus werden im Ordnungsbereich 3 Änderungen hinsichtlich der zulässigen Nutzungen konkret für den Einzelhandel festgelegt. Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentralrelevanten Sortimenten dürfen eine maximale Verkaufsfläche von 800 m² nicht überschreiten. Nahversorgungsrelevante Sortimente sollen auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche begrenzt werden.

Der Stadtrat beschloss nach kurzer Beratung, den Bebauungsplanentwurf zu aktualisieren und die Änderungen wie vorgestellt anzunehmen. Diese sollen Grundlage für die Weiterführung des Verfahrens sein.

Das Planungsbüro Jakoby + Schreiner erhält den Auftrag für die Ausarbeitung der benötigten

Planunterlagen und soll das Verfahren weiterhin betreuen.
(Einstimmiger Beschluss)

b) Erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB

Da der Bebauungsplan „Industriegebiet II B 50 / B 421“ noch nicht in Kraft getreten ist, kann eine inhaltliche Änderung mittels eines ergänzenden Beteiligungsverfahrens nach § 4a Abs. 3 BauGB vorgenommen werden. Hierbei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Verbandsgemeindeverwaltung soll auf der Grundlage des unter Punkt a) beschlossenen Planentwurfs ein ergänzendes Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchführen. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sollen Stellungnahmen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.
(Einstimmiger Beschluss)

TOP 4: Vergabe der geophysikalischen Prospektion "Industriegebiet II B 50/B 421"

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet II B 50/B 421“ in der Stadt Kirchberg erging durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, die Forderung, im Plangebiet mittels Durchführung einer geophysikalische Prospektion, Art und Umfang von ggf. vorhandenen archäologischen Befunden festzustellen. Gleichzeitig soll mit dieser Prospektion die Kampfmittelfreiheit des Geländes nachgewiesen werden.

Die Planfläche liegt zwischen der B 50/B 421 und der K 17 Richtung Kappel. Unmittelbar benachbart befindet sich die Trasse der römischen Straße Richtung Trier sowie Richtung Kappel. Neben römischen Siedlungsbefunden und Grabanlagen sind aus topografischen Gesichtspunkten aber auch vorgeschichtliche Befunde möglich.

In einer beschränkten Ausschreibung wurden die von der Landesbehörde vorgeschlagenen Fachfirmen aufgefordert, ein Angebot abzugeben.

Eine der Fachfirmen hatte bereits gleich nach der Aufforderung eine Absage erteilt. Am 12.05.2021 legte dann die Fachfirma Posselt & Zickgraf Prospektionen GbR (PZP), Friedrichplatz 9, 35037 Marburg ein schriftliches Angebot vor.

Die Auswertung des Leistungsverzeichnisses brachte ein Angebotspreis in Höhe von 34.138,24 €. Damit liegt der Angebotspreis um 0,0039 €/m² über dem Preis für die geophysikalische Prospektion des Baugebietes „Vorderer Wolf“.

Die Verwaltung schlug vor, den Auftrag nach den vorliegenden Angebotsunterlagen an die Fachfirma, Posselt & Zickgraf Prospektionen, 35037 Marburg zu vergeben. Die Prospektion kann Anfang Juni durchgeführt werden.

Der Stadtrat beauftragte nach kurzer Beratung die Fa. Posselt & Zickgraf Prospektionen, Friedrichplatz 9, 35037 Marburg, zur Durchführung der erforderlichen geophysikalische Prospektion und Kampfmittelüberprüfung der Grundstücksflächen des Industriegebietes B 50/B 421 zum Angebotspreis in Höhe von 34.138,24 €.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 5: Friedhofsangelegenheiten

a) Beschluss einer neuen Friedhofssatzung

Der Stadtrat beabsichtigt die Neufassung der Friedhofssatzung. Die Friedhofssatzung soll grundsätzlich an das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes vom Januar 2020 sowie an die aktuelle Rechtsprechung angepasst werden.

Weiterhin ist die Aufnahme einer Gemeinschaftsgrabstätte geplant. Die Teilanonymen Urnengräber sollen auf dem Teilbereich B des Friedhofes angeboten werden. Hier sollen Urnen um einen von der Stadt Kirchberg hergestellten bepflanzten Hügel beigesetzt werden. Die Kennzeichnung der Grabstätten findet nicht unmittelbar statt sondern an einer von der Stadt Kirchberg gestellten Stele.

Der Entwurf der Friedhofssatzung wurde bereits in der Stadtratssitzung am 17.03.2022 vorberaten, jedoch nicht beschlossen. Es gab folgende Änderungswünsche, welche in den Satzungsentwurf der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg eingearbeitet wurden:

1. Die anonymen Urnengrabstätten sollen die Bezeichnung namenlose Urnengrabstätten (Gemeinschaftsgrabfeld) erhalten. Man möchte offen lassen, dass Angehörige und Bekannte auf Wunsch an der Beisetzung teilnehmen können. Eine vollständig anonyme Beisetzung ohne Teilnahme muss zu Lebzeiten durch den Verstorbenen schriftlichen festgehalten worden sein. Die Grabstelle bleibt für die Allgemeinheit nicht ersichtlich (Wiesenfläche).
2. Anonyme Beisetzungen bzw. namenlose Beisetzungen (ohne Grabmal) sollen auch bei Beisetzungen in bereits belegte Grabstätten möglich sein.
3. Namenlose Beisetzungen (ohne Namensnennung) sind im teilanonymen Urnengemeinschaftsgrabfeld ausgeschlossen.
4. In § 18 Abs. 1 S. 1 soll es lauten: „Der Teilbereich B des Friedhofes hat einen parkähnlichen Charakter.“
5. Es soll sowohl bei namenlosen Urnengrabstätten als auch bei teilanonymen Urnengrabstätten möglich sein an einer zentralen Gedenkstätte, welche durch die Stadt Kirchberg vorgehalten wird, Grabschmuck, etc. abzulegen. Ein Grabmal oder Grabschmuck, etc. auf der eigentlichen Grabstelle ist nicht zulässig.
6. Die Leichenhalle soll künftig als Friedhofshalle bezeichnet werden. Der ursprüngliche Änderungswunsch „Aussegnungshalle“ wurde nach kurzer Beratung wieder verworfen.

Der Entwurf der Friedhofssatzung war jedem Ratsmitglied als Anlage 1 zur Beschlussvorlage übersandt worden. Der Stadtrat beschloss die nun vorgelegte Friedhofssatzung. Der Vorsitzende wurde beauftragt, die Bekanntmachung der Satzung zu veranlassen.

(Einstimmiger Beschluss)

b) Beschluss einer Friedhofsgebührensatzung

Der Stadtrat beabsichtigt die Anpassung der Friedhofsgebühren sowie die Aufnahme einer Gebühr für die neu anzulegenden Teilanonymen Urnengräber (Gemeinschaftsgrabstätte). Weiterhin sollen die Gebühren für die Friedhofshalle genauer aufgeschlüsselt werden zwischen Hauptraum, Nebenraum und Kühlzelle sowie die separate Ausweisung der Vorausleistungen für die Grabeinbnung nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit.

Der Entwurf der Friedhofsgebührensatzung wurde bereits in der Stadtratssitzung am 17.03.2022 vorberaten, jedoch nicht beschlossen. Es gab folgende Änderungswünsche, welche in den Satzungsentwurf der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg eingearbeitet wurden:

1. Anonyme Urnengrabstätten sollen als namenlose Urnengrabstätten bezeichnet werden.
2. Die Leichenhalle soll als Friedhofshalle bezeichnet werden.

Der Entwurf der Friedhofsgebührensatzung war als Anlage 2 der Beschlussvorlage jedem Ratsmitglied übermittelt worden. Der Stadtrat beschloss die vorgelegte Friedhofsgebührensatzung. Der Vorsitzende wurde beauftragt, die Bekanntmachung der Satzung zu veranlassen.
(Einstimmiger Beschluss)

c) Bestätigung über die Erhebung eines Ortsfremdenzuschlages für Bestattungen von Ortsfremden auf dem Friedhof der Stadt Kirchberg

Die Stadt Kirchberg hat bereits in der Vergangenheit einen Ortsfremdenzuschlag für Bestattungen von Ortsfremden auf dem Friedhof der Stadt Kirchberg erhoben. Ortsfremd sind demnach alle Personen, die nicht von dem § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung der Stadt Kirchberg erfasst werden. Unter den Begriff der Ortsfremden zählen somit insbesondere nicht:

1. Personen, die früher in der Stadt Kirchberg gewohnt haben und ihre Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben haben.
2. Personen, die ein besonderes Recht (Nutzungsrecht) auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder das Recht von einem Nutzungsberechtigten zugesprochen bekommen haben, jedoch selbst nicht Einwohner der Stadt Kirchberg sind/waren.

Der Ortsfremdenzuschlag der Stadt Kirchberg ist eine privatrechtliche Forderung außerhalb der Friedhofsgebührensatzung. Der Ortsfremdenzuschlag bezieht sich prozentual auf die eigentlichen Gebühren für die Überlassung einer Grabstätte nach der Friedhofsgebührensatzung. Der Betrag wird nicht durch Gebührenbescheid sondern aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung (Vertrag) erhoben. Der Ortsfremdenzuschlag wird nicht auf die noch zu erhebenden Gebühren, die aufgrund der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung für die Inanspruchnahme des Friedhofes und dessen Einrichtungen zu entrichten sind, angerechnet.

Der Ortsfremdenzuschlag beträgt 50 % von der Grabgebühr der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchberg.

Da hierzu leider kein Beschluss mehr auffindbar ist, soll der Ortsfremdenzuschlag erneut beschlossen bzw. bestätigt werden. Die Mustervereinbarung über den Ortsfremdenzuschlag war jedem Ratsmitglied mit der Beschlussvorlage als Anlage 3 zugegangen.

Der Stadtrat beschloss bzw. bestätigte die Erhebung des Ortsfremdenzuschlages in Höhe von 50 % für die Überlassung einer Grabstätte an Personen, die nicht von dem § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung der Stadt Kirchberg erfasst werden.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 6: Antrag FWG-Fraktion, Modernisierung und Erweiterung der Friedhofshalle

Mit Schreiben vom 30.04.2022 hat die FWG-Fraktion beantragt, den Punkt „Ausschreibung eines Ideenwettbewerbes (Architektenwettbewerb) zur Ertüchtigung, funktionalen Umgestal-

tung, Modernisierung und Erweiterung der Aussegnungshalle auf dem Friedhof“ in der nächsten öffentlichen Stadtratssitzung zu behandeln. Stadtbürgermeister Wöllstein gab der Fraktion die Gelegenheit, ihren Antrag zu detaillieren und zu erläutern. Der 1. Beigeordnete Manfred Kahl übernahm für die Fraktion das Wort und stellte zunächst einmal fest, dass man den Antrag nun abweichend formulieren möchte und man aus verschiedenen Gründen keinen Ideenwettbewerb oder gar Architektenwettbewerb mehr durchführen will. Vielmehr sieht der Antrag nun vor, dass die Verwaltung beauftragt werden soll, gezielt Architekten anzuschreiben um die Erstellung eines Grundkonzeptes (mit Kostenschätzung) zur Umgestaltung und Sanierung der Friedhofshalle mit einer barrierefreien Toilettenanlage abzufragen.

In der nachfolgenden Aussprache war man sich über alle Fraktionen hinweg einig, dass der Zustand der Friedhofshalle, und hier insbesondere der Toilettenanlage, kurz- oder mittelfristig verbessert werden muss. Ob man nun auch eine Erweiterung der Halle anstreben sollte um den geänderten Anforderungen der Trauergesellschaften Rechnung zu tragen, wurde teilweise angezweifelt. Auf jeden Fall sah man durchweg keine Notwendigkeit für einen Architektenwettbewerb. Stadtbürgermeister Wöllstein schlug abschließend vor, eine Erweiterung nach Westen über den bisherigen Zugang der Toilettenanlage hinaus ins Auge zu fassen, um so Raum für eine barrierefreie Toilettenanlage und eine größere Trauerhalle zu schaffen. Hierfür müsste nur ein Baum weichen. Zur Planung sollte man sich einen Architekten zur Seite holen und die Umsetzung ab dem kommenden Jahr anstreben. Unter Umständen besteht nach der Aussage von Manfred Kahl auch die Möglichkeit einen Antrag auf Landesförderung aus dem Investitionsstock zu stellen. Diese Anträge müssen immer bis Oktober eines Jahres für das kommende Jahr gestellt sein. Diese Idee fand überwiegende Zustimmung im Rat. Man beschloss daher dem Vorschlag von Stadtbürgermeister Wöllstein zu folgen.

(Beschlossen bei 2 Enthaltungen)

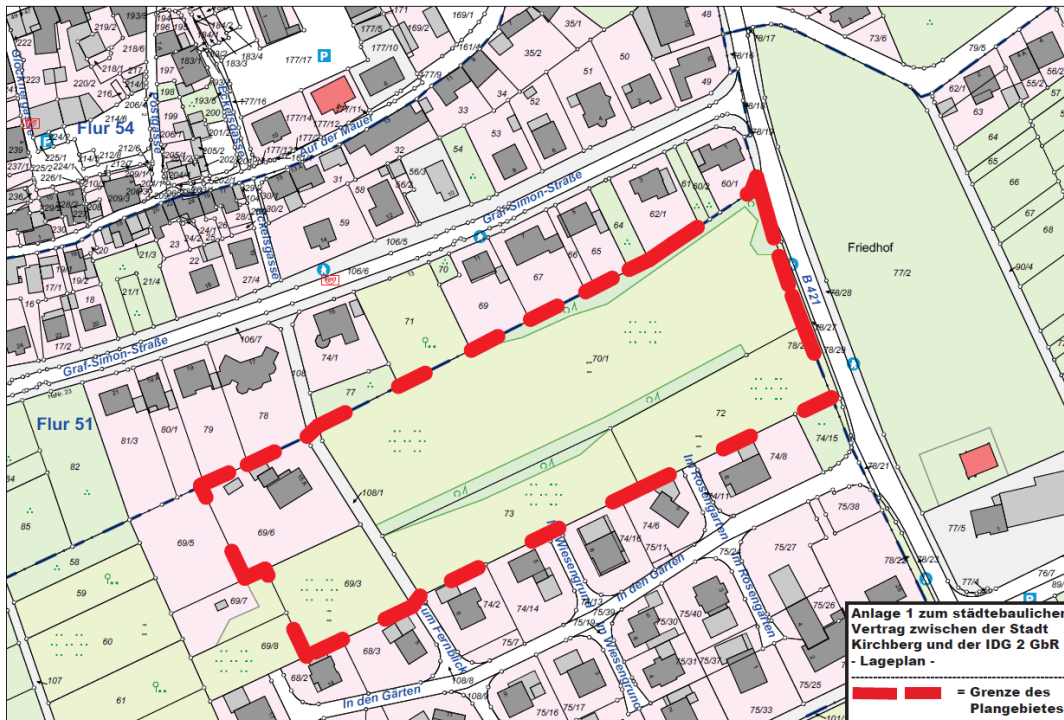
TOP 7: Aufstellung des Bebauungsplanes „In den Gärten II“

a) Aufstellungsbeschluss

Bereits seit vielen Jahren beschäftigt sich die Stadt Kirchberg mit den Flächen zwischen dem Neubaugebiet „In den Gärten“ und der Wohnbebauung südlich der „Graf-Simon-Straße“, ob sie zu Wohnbauflächen entwickelt werden können. Am 19.11.2020 erfolgte dann die Vergabe für die Beratungsleistungen für eine Vereinbarung einer Privaterschließung an die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zur Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens für den Bereich wurde zwischenzeitlich mit der Eigentümergemeinschaft vorbereitet; von der GbR, die die Rechte mehrerer betroffener Eigentümer vertritt, wurde dem Vertrag bereits zugestimmt.

Der Weg für eine Planung mit späterer Privaterschließung ist somit vorbereitet, formell ist eine städtische Planung vorgesehen - also beauftragt von der Stadt Kirchberg -, deren Kosten von der GbR übernommen werden, und anschließend eine Erschließung durch die GbR - wofür noch ein gesonderter Erschließungsvertrag abzuschließen sein wird. Über den ersten Vertrag für die Planung und Kostenübernahme soll in gleicher Sitzung im nichtöffentlichen Teil ein Beschluss über die Zustimmung erfolgen.

Um die Planung unter diesen Voraussetzungen einzuleiten, soll der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Gebietsabgrenzung und Festlegung zur Art der baulichen Nutzung gefasst werden. In den Vorabstimmungen war der Geltungsbereich für die Planungsabsicht abgegrenzt worden, wie er sich aus nachfolgender Übersichtskarte ergibt (die gleichzeitig Bestandteil des Vertragsabschlusses sein wird):



Als Art der baulichen Nutzung ist grundsätzlich ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehen, da die Flächen überwiegend dem Wohnen dienen sollen. Für eine Baureihe entlang der Bundesstraße 421 soll die Mischgebietsnutzung nach § 6 BauNVO weitergeführt werden, die im südlich gelegenen Baugebiet „In den Gärten“ bereits festgesetzt ist und bei der damaligen Planung die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen u.a. des Straßenverkehrs berücksichtigte. Details dazu sind im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan zu prüfen und entsprechend festzulegen.

Bezüglich des notwendigen Verfahrens bietet § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die Möglichkeit, den Bebauungsplan für eine Maßnahme der Innenentwicklung beschleunigt aufzustellen. Dabei genügt eine einmalige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Eingriffe in das Landschaftsbild sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gelten bereits vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 BauGB). Der Bebauungsplan könnte zudem auch unabhängig von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden, wobei hier allerdings von einer Übereinstimmung ausgegangen wird - also die Möglichkeit nicht wahrgenommen werden muss. Die Einstufung als Innenentwicklung wird für das Plangebiet noch als zutreffend angesehen, da die formell dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzurechnenden Flächen bisher nicht überplant sind, aber fast vollständig von Bauflächen umgrenzt werden.

Der Stadtrat beschloss, für die Grundstücke Gemarkung Kirchberg Flur 48 Flurstücke 69/3, 69/6, 70/1, 72, 73 und 108/1 einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Vorgesehen ist als Art der baulichen Nutzung ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ nach § 4 BauNVO. Im östlichen Bereich des Plangebietes soll aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ein „Mischgebiet (MI)“ nach § 6 BauNVO ausgewiesen werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB Anwendung finden. Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung „In den Gärten II“ erhalten. (Einstimmiger Beschluss)

Die Ratsmitglieder Sascha Wieß und Peter Weber nahmen gemäß § 22 Gemeindeordnung an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und hatten im Zuhörerbereich Platz genommen.

b) Vergabe Planungsauftrag

In den Vorgesprächen für die Planungsabsicht und mit der GbR war bereits konkreter auf die Planungsmöglichkeiten eingegangen worden. Dabei hatte das Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, einen ersten Vorabzug der Planungsabsicht erstellt. Er stellt eine Fortführung des südlich angrenzenden Bebauungsplanes „In den Gärten“ dar, der von dem Ingenieurbüro aufgestellt worden war.

Mit Datum vom 02.08.2021 war zudem ein Honorarangebot vom Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner abgegeben worden, wonach bei dem angenommenen Leistungsumfang mit Kosten von brutto 14.660,09 € zu rechnen ist. Diese Kostenermittlung war dann auch Grundlage für die Vorbereitungen des städtebaulichen Vertrages mit der GbR.

Eine Auftragserteilung an das Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner lässt sich aus der Tatsache rechtfertigen, dass bereits bei der Aufstellung des südlich angrenzenden Bebauungsplanes „In den Gärten“ Aussagen und Prüfungen zu den jetzt vorgesehenen Erweiterungsflächen erfolgten (u.a. Erschließungsführung, Ermittlungen Entwässerungssystem Niederschlagswasser, grünordnerischer Gesamtausgleich). Das Büro verfügt dadurch über Vorkenntnisse bzw. hatte bereits Vorleistungen erbracht. Das Honorarangebot bewegt sich im realistischen Bereich der Honorarordnung für Ingenieure und Architekten und findet auch die Zustimmung der GbR als Kostenübernehmer.

Aus den vorgenannten Gründen beschloss der Stadtrat, den Planungsauftrag für die Erstellung des Bebauungsplanes „In den Gärten II“ an das Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, auf der Grundlage des Honorarangebotes vom 02.08.2021 zu erteilen.

Stadtbürgermeister Wöllstein wurde ermächtigt, mit dem Ingenieurbüro einen entsprechenden Ingenieurvertrag abzuschließen.

Das Planungsbüro soll mit dieser Grundlage eine Entwurfsplanung entsprechend dem Aufstellungsbeschluss erstellen.

(Beschlossen mit 1 Gegenstimme)

Die Ratsmitglieder Sascha Wieß und Peter Weber nahmen gemäß § 22 Gemeindeordnung an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und hatten im Zuhörerbereich Platz genommen.

TOP 8: Bestätigung einer Eilentscheidung „Kostensteigerung E-Auto“

In der Stadtratsitzung vom 20.12.2021 hatte der Stadtrat beschlossen, ein Elektro-Dorfauto unter folgenden Vorgaben zu leasen: Leasingrate 250 €/mtl. bei einer Laufzeit von 36 Monaten, einmalige Implementierungskosten 1.705,51 €, mtl. Mindestumsatz 250 €, Betriebskostenzuschuss des Rhein-Hunsrück-Kreises mtl. 250 €. Diese Vertragsinhalte sind seitens des Leasinggebers aber nicht mehr zu halten. Die geänderten Konditionen lauten wie folgt: Leasingrate unverändert, einmalige Implementierungskosten 1.900 €, Mindestumsatz mtl. 350 €, dafür verkürzte Laufzeit von 24 Monaten, Betriebskostenzuschuss des Kreises unverändert. Da eine Entscheidung, ob man diesen neuen Gegebenheiten zustimmt, aus förderrechtlichen Gründen keinen Aufschub bis zur nächsten Stadtratsitzung duldete, entschied Stadtbürgermeister Wöllstein im Benehmen mit den Beigeordneten den neuen Bedingungen zuzustimmen. Der Stadtrat billigte diese Vorgehensweise und erhob keine Einwendungen.

(Beschlossen mit 1 Gegenstimme)

TOP 9: Mitteilungen, Anfragen, Wünsche und Anregungen

a) Waldbegehung

Stadtbürgermeister Wöllstein erinnerte nochmals an den Termin für die Waldbegehung und bat um Anmeldungen.

b) Barrierefreier Weg Nordwall

Der 1. Beigeordnete Manfred Kahl warb dafür, den schon einmal ins Auge gefasste Bau eines barrierefreien Weges am Nordwall (anstelle der Treppenanlage) wieder in Angriff zu nehmen.

c) Anstrahlung Kirche und Brunnen Obertorplatz

Ratsmitglied Ernst-Ludwig Klein fragte den Sachstand hinsichtlich des maroden Trägermastes für die Kirchenanstrahlung auf dem Kirchplatz und dem defekten Brunnen auf dem Obertorplatz ab. Hinsichtlich des Mastes ist klar, dass er beseitigt werden muss, alleine die Alternative fehlt noch. Beim Brunnen soll, falls die notwendigen Ersatzteile absehbar nicht geliefert werden können, eine Inbetriebnahme ohne die Steuerelemente erfolgen.

d) Busparkplätze Graf-Simon-Straße

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Udo Schreiber teilte der Vorsitzende mit, dass man noch auf die Schilder warten würde.

e) Ausbau K 11

Ratsmitglied Hans-Dieter Aßmann fragte an, ob im Zuge der Bauarbeiten auch die Stromleitungen in den Boden verlegt würden oder ob nach wie vor die Versorgung über die Dachständer erfolgt. Nach Auskunft von Stadtbürgermeister Wöllstein war von einer Verlegung der Leitungen bisher keine Rede.

f) Pflastersanierung „Auf dem Gleichen“

Ratsmitglied Ernst-Ludwig Klein sah dringenden Sanierungsbedarf. Stadtbürgermeister Wöllstein ist sich dessen bewusst. Derzeit versucht man aber vergebens eine Baufirma für diese Arbeiten zu gewinnen.

Werner Wöllstein
Stadtbürgermeister

Alwin Reuter
Schriftführer